



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	11.11.2009	1508/09 - I/585
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	15.03.2010	5.1	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	20.04.2010	7	
Bauausschuss	27.04.2010	7	
Stadtverordnetenversammlung	06.05.2010	16	

Betreff:

Grundhafter Ausbau des Niedergirmeser Weges (1. Bauabschnitt)

Anlage/n:

Übersichtsplan

Beschluss:

Den Planungen zum Ausbau des Niedergirmeser Weges zwischen Wilhelm-Reitz-Platz und Gabelsbergerstraße wird zugestimmt.

Die Anlieger wurden bei einer Anliegerversammlung am 28.04.2009 über die Planungen und die daraus resultierende Straßenbeitragspflicht informiert.

Auf die Erhebung von Vorausleistungen nach § 9 der Straßenbeitragsatzung wird verzichtet.

Wetzlar, den 10.03.2010

gez. Beck

Begründung:

Allgemein:

Fahrbahn und Gehwege des Niedergirmeser Weges in Niedergirmes befinden sich im Abschnitt zwischen Wilhelm-Reitz-Platz und Gabelsbergerstraße in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Im Rahmen von anstehenden Kanalerneuerungsmaßnahmen, welche wegen Schadhaftheit und Unterdimensionierung der Leitungen erforderlich werden, ist daher die grundhafte Erneuerung dieses Straßenabschnittes notwendig.

Der Ausbaubereich erstreckt sich von Haus-Nr. 33 und 34 bis in Höhe der Straßeneinmündung Silberstraße, wo er an den bereits ausgebauten Wilhelm-Reitz-Platz anschließt. Die Ausbaulänge beträgt ca. 275,00 m.

Die Erneuerung des Niedergirmeser Weges ist Bestandteil vom „Rahmenplan und integriertes Handlungskonzept für Wetzlar-Niedergirmes“, also des Projektes „Soziale Stadt Niedergirmes“.

Vorhandener Zustand Straßenraum:

Die Fahrbahn ist stark erneuerungsbedürftig. Frostschäden und Verformungen lassen darauf schließen, dass der Unterbau nicht mehr den gegebenen Belastungen stand hält.

Dies haben durchgeführte Baugrunduntersuchungen bestätigt.

Die jetzige Fahrbahnbreite beträgt ca. 8,00 m einschl. der beidseitigen ca. 0,50 m breiten Natursteinpflasterrinnen. Die Fahrbahn ist von den Gehwegen mit Hochbordsteinen abgegrenzt.

Die beidseitigen Gehwege, deren Befestigungen teilweise aus einem Asphaltbelag und teilweise aus Betonsteinplatten bestehen, sind ebenfalls erneuerungsbedürftig und haben unterschiedliche Breiten von 1,50 m- 4,50 m.

Auf der östlichen Straßenseite zwischen Haus-Nr. 34 und 52 befindet sich zwischen Fahrbahn und Gehweg eine Baumreihe aus Roteichen.

Auf der westlichen Seite in Richtung Gabelsbergerstraße befindet sich in Höhe Haus-Nr. 35 eine Bushaltestelle in Form einer Bushaldebucht.

Zukünftige Gestaltung des Straßenraumes:

Der Regelquerschnitt sieht eine Fahrbahnbreite einschl. beidseitigen 0,50 m breiten Pflasterrinnen von 6,25 m vor. Die Pflasterrinnen (fünfteilig) sind aus Basalt-Kleinpflaster analog des Wilhelm-Reitz-Platzes vorgesehen.

Der vorhandene Baumbestand ist in die Planung mit einbezogen und mit geeigneten Maßnahmen zu erhalten. Lediglich wird in Abstimmung mit dem Stadtbetriebsamt empfohlen, die beiden Roteichen (Stammdurchmesser 60 cm bzw. 55 cm) vor Haus-Nr. 50/52 aufgrund der einzuhaltenden Gehwegmindestbreiten sowie vorhandenen Höhenlagen zu entfernen. Die Erhaltung der beiden Straßenbäume wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand verbunden und hätte deutlich negative Konsequenzen in der Höhenentwicklung des Straßen- und Gehwegverlaufes. Bereits jetzt sind Verwerfungen im Straßen- und Gehwegoberbau als auch in der Bordsteinführung zu beobachten - was die Folgerung zulässt, dass ein großer Teil der vorhandenen Wurzeln relativ oberflächennah (10 bis 30 cm) verläuft und somit durch den grundhaften Straßen- und Gehwegausbau des Niedergirmeser Weges entfernt werden muss. Weiterhin ist bei den notwendigen Tiefbauarbeiten im Bereich der Fahrbahn und dem Neubau des Mischwasserkanals mit massiven Wurzelsystemen dieser beiden Roteichen zu rechnen. Diese unumgänglichen Tiefbauarbeiten in das Wurzelwerk der Roteichen werden aller

Voraussicht nach so massiv, dass die Standsicherheit der beiden Bäume nicht mehr gegeben ist.

Mit der Beschlussfassung zum Gestaltungsentwurf ist die Zustimmung zur Fällung der beiden Straßenbäume verbunden.

Der vorhandene Baumbestand ist in die Planung mit einbezogen. Lediglich die beiden Roteichen vor Haus-Nr. 50/52 müssen aufgrund der einzuhaltenden Gehwegmindestbreiten gefällt werden.

Um den noch relativ breit wirkenden Straßenquerschnitt optisch noch mehr einzuengen, sind beidseitig parallel zur Fahrbahn noch zusätzliche Baumpflanzbeete - auf den gesamten Ausbauabschnitt verteilt - vorgesehen.

Zwischen den Baumpflanzbeeten sind unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten Parkbuchten vorgesehen.

Die Breite der beidseitigen, hinter den Parkbuchten verbleibenden Gehwegflächen, beträgt 1,50 m bis 5,00 m. Fahrbahn und Parkflächen werden von den Gehwegflächen durch Rundbordsteine abgegrenzt.

In Höhe Haus-Nr. 43 und 44 ist eine beidseitige Fahrbahneinengung auf 4,50 m - in Verbindung mit der Anordnung von Pflanzbeeten - vorgesehen, um Fußgängern das Queren der Fahrbahn zu erleichtern.

Die vorhandene Bushaltestelle vor Haus-Nr. 35 wird in Fahrtrichtung um ca. 25,00 m bis in die Höhe Haus-Nr. 37/39 vorverlegt und behindertengerecht als Bushaltestellen-Kap ausgebildet.

Fahrbahn-, Gehweg- und Parkflächenbefestigung:

Der Fahrbahnoberbau ist nach Bauklasse III der gültigen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) in einer Gesamtstärke von 60 cm vorgesehen.

Der Oberbau setzt sich aus einer 38 cm starken Frostschuttschicht, einer 14 cm starken Asphalttragschicht, einer 4 cm starken Asphaltbinderschicht und einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht zusammen.

Die Befestigung der Park- und Gehwegflächen ist mit Betonrechteckpflaster vorgesehen, die Gesamtaufbaustärke dieser Flächen beträgt 50 cm.

Grunderwerb:

Um noch zusätzliche öffentliche Stellplätze zu schaffen, sind in Höhe der Gebäude Hs-Nr. 34-42 die Parkstellplätze schräg angeordnet. Dies erfordert einen Eingriff in die Vorflächen zu diesen Gebäuden. Der Eigentümer der Gebäudeflächen hat dem erforderlichen Grunderwerb bereits zugestimmt, die dementsprechenden Grunderwerbsverhandlungen sind abgeschlossen.

Ver- und Entsorgungsleitungen:

Im Rahmen des Gehweg-Ausbaus wird die Straßenbeleuchtung erneuert.

Im Zuge der Ausbaumaßnahme sind neben den erforderlich werdenden Kanalleitungsneuverlegemaßnahmen auch Gas-, Wasser- und Stromleitungsneuverlegungen der enwag vorgesehen. In weiteren Bauabschnitten (2. und 3. BA) werden die Maßnahmen zur Neuverlegung von Kanälen in südliche Richtung bis zur Philipsstraße fortgeführt.

Der Stadtteil „Niedergirmes“ liegt in einem kampfmittelbelasteten Gebiet (Bombenabwurfgebiet). Deshalb werden vor Beginn der Baumaßnahme Oberflächensondierungen zur Lokalisierung von Kampfmitteln im Bereich des 1. bis 3. BA durchgeführt.

Im Ergebnis dieser systematischen Überprüfungen kann es sein, dass weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten (z. B. beim Baugrubenverbau durch Spundwände - zum Neubau der o. g. Kanalleitungen) erforderlich werden.

Beteiligung der Anlieger:

Am 16.04.2007 wurde die vorangegangene Beschlussvorlage des Tiefbauamtes vom 11.04.2007, DRU-Nr. 0418/07 bereits im Magistrat vorgestellt – mit dem Beschluss, die Anlieger über die Planung zu informieren.

Im Rahmen einer Anliegerversammlung am 28.04.2009 wurde die Planung mit den angrenzenden Anliegern abgestimmt. Dabei wurden die Anlieger über die voraussichtlich anfallenden Straßenbeiträge informiert.

Kosten und Umlagefähigkeit:

Die nach Kostenschätzung vom August 2008 ermittelten Gesamtkosten für den Straßenausbau belaufen sich auf ca. 750.000,00 €. In diesen Kosten sind die Kosten für die Entsorgung von schadstoffbelastetem Material und für die Untergrundverbesserung sowie für die Umsetzung der im Rahmenplan „Soziale Stadt Niedergirmes“ beschriebenen Festlegungen enthalten.

Die geschätzten Kosten für die Erneuerung der Abwasserleitungen belaufen sich auf ca. 675.000,00 €. In der weiteren Planungsentwicklung konnten die früher angenommenen Kosten nicht bestätigt werden. Bei der fortgesetzten, intensiveren Planung wurden die neu zu bauenden Hausanschlüsse (für ca. 125.000 €) und weitere Nebenanlagen berücksichtigt sowie die neuen Richtlinien (z. B. die EKVO = Eigenkontrollverordnung) umgesetzt. Im Ausbauabschnitt kommt eine beitragsfähige Erneuerungsmaßnahme in Betracht, da die Nutzungsdauer (25-30 Jahre nach endgültiger Herstellung) abgelaufen ist und die Straße als erneuerungsbedürftig angesehen werden muss. Nach § 4 der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar tragen die Anlieger einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand. Bei dem Niedergirmeser Weg handelt es sich um eine überwiegend dem innerörtlichen Verkehr bestimmte Straße. Der Anteil der Anlieger beträgt somit 50 v. H. vom beitragsfähigen Aufwand.

Zuzüglich der anteiligen Kosten für die Straßenentwässerung bedeutet dies, dass beitragsfähige Kosten in Höhe von ca. 632.000,00 € entstehen. Somit wären ca. 316.000,00 € auf die Anlieger umzulegen.

Die Kosten für die Kanalleitungsneuerlegungen sind nicht umlagefähig.

Da aufgrund der kurzen Bauzeit eine zeitnahe Endabrechnung erfolgt, wird auf die Heranziehung von Vorausleistungen nach § 9 der Straßenbeitragssatzung verzichtet.

Zur Mitfinanzierung werden die Zuschüsse des Landes nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GVFG) erwartet. Eine diesbezügliche Voranmeldung liegt dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Darmstadt bereits seit Juli 2006 vor, der GVFG-Antrag seit September 2008. Von diesem Amt wurde der Verwaltung der Stadt Wetzlar jedoch jährlich mitgeteilt, dass die Straßenausbaumaßnahme nach der derzeitigen Sachlage und Finanzsituation in den Jahren 2007 bis 2009 leider nicht gefördert werden kann.

Der Ausbaupunkt für die Straßen- und Kanalbaumaßnahme „Niedergirmeser Weg“ (1. BA) ist abhängig von der Bereitstellung o. g. Zuschüsse und der Haushaltsmittel im städtischen Haushalt in den folgenden Jahren.